

Stadt Vreden



**Satzung der Stadt Vreden über die
Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom 19. Dezember 1978

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	23.06.81	20.08.81	§ 6 Abs. 4	geändert
2.	dto.	04.03.82	19.04.82	Abschnitt II, III des Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung u. d. Erhebung v. Straßenreinigungsgeb. (§ 2 Abs. 1)	geändert
3.	dto.	08.07.82	16.08.82	§ 9	geändert
4.	dto.	27.03.84	18.04.84	§ 6 Abs. 4	geändert
5.	dto.	21.02.85	27.03.85	Abschnitt II, III des o. g. Straßenverz.	geändert
6.	dto.	23.08.88	29.08.88	Abschnitt II, III des o. g. Straßenverz.	geändert
				§ 1 Abs. 1 letzter Halbsatz	eingefügt
				§ 2 Abs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 2	geändert

				§ 5	geändert
				§ 6	geändert
				§ 7 Abs. 1,2	geändert
				§ 8	geändert
				§ 9	geändert
				§ 10	geändert
				§ 11	aufge- hoben
				o. g. Straßenver- zeichnis	geändert
7.	dto.	18.01.89	23.01.89	Abschnitt II des o. g. Straßenverz.	geändert
8.	dto.	13.03.90	26.03.90	Abschnitt II, III des o. g. Straßenverz.	geändert
9.	dto.	13.11.91	22.11.91	Abschnitt II des o. g. Straßenverz.	geändert
10.	dto.	25.11.92	23.12.92	§ 6 Abs. 4	geändert
11.	dto.	24.11.93	16.12.93	§ 6 Abs. 5	geändert
12.	dto.	21.06.94	24.11.94	§ 6 Abs. 4 und 5 Abschnitt II des o. g.	geändert
13.	dto.	22.03.95	05.04.95	Straßenverzeichnis § 6 Abs. 4 und 5	geändert
14.	dto.	22.11.95	20.12.95	§ 6 Abs. 4 und 5	geändert
15.	dto.	13.11.96	17.12.96	§ 6 Abs. 4 und 5	geändert
16.	dto.	27.11.97	15.12.97	§ 2 Abs. 1 Straßenverzeichnis	geändert
17.	dto.	19.11.98	28.12.98	§ 6 Abs. 4 und 5	geändert
18.	dto.	24.11.99	21.12.99	§ 6 Abs. 4, 5 und 6 Straßenverzeichnis	geändert
19.	dto.	15.12.00	21.12.00	§ 2	ergänzt
20.	dto.	22.11.01	30.11.01	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert
21.	dto. (Tritt am 01.01.2003 in Kraft)	13.11.02	26.11.02	§ 9 § 3 § 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert
22.	dto. (Tritt am 01.01.2004 in Kraft)	26.11.03	04.12.03	§ 3 Abs. 1 § 6	geändert geändert
23.	Dto. (Tritt am 01.01.2005 in Kraft)	29.11.04	21.12.04	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert
24.	Dto. (Tritt am 01.01.2006 in Kraft)	23.11.05	07.12.05	§ 4 § 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	entfällt geändert geändert
25.	Dto. (Tritt am 01.01.2007 in Kraft)	23.11.06	05.12.06	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert

26.	Dto. (Tritt am 01.01.2008 in Kraft)	22.11.07	28.11.07	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert
27.	Dto. (Tritt am 01.01.2009 in Kraft)	19.12.08	23.12.08	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert
28.	Dto. (Tritt am 01.01.2010 in Kraft)	18.12.09	22.12.09	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert ergänzt
29.	Dto. (Tritt am 01.01.2011 in Kraft)	17.12.10	21.12.10	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert
30.	Dto. (Tritt am 01.01.2012 in Kraft)	16.12.11	20.12.11	§ 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert
31.	Dto. (Tritt am 01.01.2013 in Kraft)	14.12.12	18.12.12	§ 6 Abs. 5 Straßenverzeichnis	geändert ergänzt
32.	Dto. (Tritt am 01.01.2014 in Kraft)	13.12.13	17.12.13	§ 6 Abs. . 4 u. 5	geändert
33.	Dto. (Tritt am 01.01.2015 in Kraft)	12.12.14	16.12.14	Straßenverzeichnis § 6 Abs. 4 u. 5	ergänzt geändert
34.	Dto. (Tritt am 01.01.2016 in Kraft)	11.12.15	16.12.15	Straßenverzeichnis § 6 Abs. 4 u. 5	geändert geändert
35.	Dto. (Tritt am 01.01.2017 in Kraft)	24.11.16	30.11.16	§ 6 Abs. 4 u. 5	geändert
36.	Dto. (Tritt am 01.01.2018 in Kraft)	21.11.17	29.11.17	§ 6 Abs. 4 u. 5	geändert
37.	Dto. (Tritt am 01.01.2019 in Kraft)	30.10.2018	05.11.18	Straßenverzeichnis § 6 Abs. 4 u. 5	geändert
38.	Dto. (Tritt am 01.01.2020 in Kraft)	21.11.2019	28.11.19	§ 6 Abs. 4 u. 5	geändert
39.	Dto. (Tritt am 01.01.2021 in Kraft)	18.12.2020	23.12.20	§ 2 Abs. 2 S. 1 § 6 Abs. 2 § 6 Abs. 4 u. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert geändert geändert
40.	Dto. (Tritt am 01.01.2022 in Kraft)	28.10.2021	08.11.21	§ 6 Abs. 4, 5 u. 6 Straßenverzeichnis	geändert geändert
41	Dto. (Tritt am 01.01.2023 in Kraft)	16.12.2022	21.12.22	§ 6 Abs. 4 u. 5	geändert

42	Dto. (Tritt am 01.01.2024 in Kraft)	15.12.2023	19.12.23	§ 6 Abs. 5 Straßenverzeichnis	geändert geändert und ergänzt
----	---	------------	----------	----------------------------------	--

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2
- § 4 ersatzlos entfallen
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Inkrafttreten

Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 1)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) - SGV NW 2023 -, der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV NW S. 12) - SGV NW 610 - hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 11.05.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Vreden betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur in den Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege für die in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Straßen wird auf die Eigentümer der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit (x) gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Entsprechendes gilt für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (W), in denen die Stadt Vreden nur die Winterwartung durchführt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei an Plätzen gelegenen Grundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht auf eine Fläche in einem Abstand von 5 m, parallel verlaufend zur Grundstücksgrenze. Die Reinigung von Plätzen im verkehrsberuhigten Bereich obliegt der

Stadt, ebenso die Winterwartung für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind mindestens 14-tägig, und zwar freitags oder samstags bis 17.00 Uhr zu säubern. In den Zeiten verstärkten Laubfalles (Oktober, November) hat die Reinigung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Sind die Reinigungstage gesetzliche Feiertage, so ist am Vortag zu reinigen.
Die Reinigung besteht in der Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Abfällen, Gras, Laub, Unkraut und verunreinigenden Flüssigkeiten auf Fahrbahnen und Gehwegen; Rinnsteine und Einlaufroste sind für den ungehinderten Wasserablauf freizuhalten.
Außergewöhnliche Verunreinigungen, insbesondere solche, die den Verkehr gefährden oder den Abfluss in den Straßenrinnen stauen, sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht oder sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Straßenreinigung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt,
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 2. an gefährlichen Stellen, wie Treppen, Rampen, Gefällen bzw. Steigungen, sowie in Kreuzungsbereichen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und Schneematsch, sowie entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee, entstandener Schneematsch oder entstandene Glätte sind an Werktagen bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg,

sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn oder von Gehweg und Radweg abgelagert werden, und zwar so, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. In verkehrsberuhigten Bereichen ist der Schnee so zu lagern, daß Gefährdungen als auch Behinderungen des Fußgänger- und des Fahrverkehrs auf ein geringstmögliches Maß beschränkt bleiben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluß freizulegen. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden. Ist auf öffentlichen Straßen kein besonderer Gehweg vorhanden, so ist entlang der Grenze der Anliegergrundstücke ein 1 m breiter Streifen von Schnee und Eis freizuhalten.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 ersatzlos entfallen

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstäbe für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Häufigkeit der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftli-

che oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist, bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet, Bruchteile über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer 14-täglichen, im Oktober und November wöchentlichen, Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
 - a) des Anliegerverkehrs 2,47 €
 - b) des inner- und überörtlichen Verkehrs 2,02 €
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Vreden durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
 - a) des Anliegerverkehrs 1,24 €
 - b) des inner- und überörtlichen Verkehrs 1,02 €
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5 Buchstaben a) und b) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 2).
- (7) Wird häufiger gereinigt als in Absatz (4) angegeben, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Reinigung und die Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung.
Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf

den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 22. Dezember 1970 außer Kraft. Die §§ 18 bis 23 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Vreden vom 26. April 1971 werden zum gleichen Zeitpunkt gegenstandslos (§ 7 Abs. 2 StrReinG NW).

Straßenverzeichnis
Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über
die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 2)

Erläuterungen zum Straßenverzeichnis

In diesem Verzeichnis sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) aufgeführt.

Die Eingruppierung in Anliegerstraßen, Straßen des innerörtlichen Verkehrs und Straßen des überörtlichen Verkehrs erfolgt, um bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und ggf. die Winterwartung der Bedeutung der Straße Rechnung zu tragen.

Als Straße des überörtlichen Verkehrs wird die Ringstraße (Nordumgehung) von der B 70 bis zur K 16 eingestuft.

Alle weiteren Straßen werden wie folgt eingestuft:

Straßenzuordnung		
R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Achter Süringe	(x)	
Adelheidstraße	(x)	
Aechterhook	W	
Agnesstraße	(x)	
Ahornstraße	(x)	
Alstätter Straße / Verk.Beruhig.- Kämpenweg		R/W
Alstätter Straße / innerh.Verk.Beruhig.	W	
Alstätter Straße / Kämpenweg bis zur B 70		W
Altstadtweg	(x)	
Altstadt	(x)	
Am Alten Friedhof	(x)	
Am Alten Stadtgraben	(x)	
Am Berkelbogen	(x)	
Am Berkelsee	(x)	
Am Bülden	(x)	
Am Büschken	(x)	
Am Haferkamp	(x)	
Am Holzplatz	(x)	
Am Marienturm	(x)	
Am Moorbach	(x)	
Am Ölbach	(x)	
Am Roggenkamp	(x)	
Am Röringkamp	(x)	
Am Stadtpark	(x)	
Am Strackmanns Esch	(x)	
Amselweg	(x)	
An't Lindeken von der Ölbachstraße bis zur Ringstraße		R/W
An't Lummert	W	

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Ausbachstraße		R/W
Bachstraße	(x)	
Bahnhofstraße ab Verk.Beruhig.- Bußmann		R/W
Bahnhofstraße ab Bußmann.- Stadtlohn.Str.		R/W
Bänkstegge	(x)	
Beatrixstraße		R/W
Beethovenstraße	(x)	
Berkelaue	(x)	
Berkelstraße	(x)	
Berliner Straße	(x)	
Bernhard-Letterhaus-Straße	(x)	
Bertradisstraße	(x)	
Billungerstraße	(x)	
Birkenstraße	(x)	
Birkhahnweg	(x)	
Bismarckstraße	(x)	
Bladener Straße	(x)	
Blumenstraße	(x)	
Bommel	(x)	
Booken	(x)	
Boorstegge	(x)	
Borculoer Straße	(x)	
Braoke	(x)	
Breelande	(x)	
Bremer Straße	W	
Breslauer Straße		R/W
Buchenstraße	(x)	
Burgstraße	W	
Butenwall	W	
Butenwall – Stichstraße, die zwischen Lüntener Stegge und Windmühlentor abzweigt -	(x)	
Cohausenstraße	(x)	
Dahlienweg	(x)	
Danziger Straße	(x)	
Degeners Pütt	(x)	
Deventerstraße	(x)	
Dewesweg	(x)	
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	(x)	
Domhof	W	
Drosselweg	(x)	
Eibergener Straße	(x)	
Eichendorffstraße	(x)	
Eichenstraße	(x)	
Ekbertstraße	(x)	
Elbinger Weg	(x)	
Elisabeth-Selbert-Straße	(x)	
Ellewicker Diek	(x)	
Elsterwerdastraße	(x)	

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Enscheder Straße	(x)	
Erich-Klausener-Straße	(x)	
Eschstraße	R/W	
Fasanenweg	(x)	
Feldstraße	(x)	
Finkenstraße	(x)	
Forellenweg	(x)	
Franziskanerstraße	W	
Freiheit	W	
Friederike-Nadig-Straße	(x)	
Friedrich-Ebert-Straße	(x)	
Fuistingstraße	(x)	
Gartenstraße	W	
Gasthausstraße	W	
Gerhart-Hauptmann-Straße	(x)	
Gerkinglohstraße	(x)	
Gert-Bülsinck-Straße	(x)	
Geschwister-Scholl-Straße	(x)	
Goerdelerstraße	(x)	
Gottfried-Leibniz-Ring	(x)	
Graf-von-Moltke-Straße vom Kardinal-von-Galen- Platz bis zum Rad-/Fußweg, der zum Sachsenring führt	R/W	
Graf-von-Moltke-Straße von der von-Stauffenberg- Straße bis zur Bernhard-Letterhaus-Straße inkl. gleichnamiger Stichstraße	(x)	
Groenloer Straße		R/W
Grüner Weg	(x)	
Gutenbergstraße		R/W
Haaksbergener Straße	(x)	
Haken	(x)	
Händelstraße	(x)	
Harlemanns Bülden	(x)	
Hasenpatt	(x)	
Haydnstraße	(x)	
Heckebree	W	
Heckenweg	(x)	
Heinrich-Hertz-Straße	W	
Heisenbergstraße	R/W	
Helene-Weber-Straße	(x)	
Helene-Wessel-Straße	(x)	
Hengeloer Straße	(x)	
Hermann-Löns-Weg	(x)	
Hooge Feld	(x)	
Hooge Süringe	R/W	
Hoogen Wegg	(x)	
Hoyastraße	(x)	

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Im Kleefeld	(x)	
Im Mühlengrund	(x)	
Im Vree	(x)	
Im Wiesengrund	(x)	
Im Winkel	(x)	
Jan-Elsbeck-Straße	W	
Judocus-Vredis-Gasse	(W)	
Kämpenbree	(x)	
Kämpenweg	(x)	
Kampener Straße	(x)	
Kapellenweg	(x)	
Kardinal-von-Galen-Platz von der Wikbertstraße bis zur Graf-von-Moltke-Straße	R/W	
Kardinal-von-Galen-Platz vom Grundstück Kardinal- von-Galen-Platz 1 bis zur Straße Im Vree	(x)	
Karl-Arnold-Straße von Ölbachstraße bis Nordtangente	R/W	
Karl-Arnold-Straße, Stichstraße bis zur Elisabeth- Selbert-Straße sowie gleichnamige ringförmige verlaufende Erschließungsstraße	(x)	
Karl-Benz-Straße	R/W	
Karl-Leisner-Straße	(x)	
Kastanienweg	(x)	
Kerssenbrockstraße	(x)	
Kettelerstraße	(x)	
Kirchplatz	W	
Klarissenhagen	W	
Klosterhook	(x)	
Klosterstraße	W	
Klühnmarkt	W	
Köckelwicker Esch	(x)	
Königsberger Straße	(x)	
Königstraße	W	
Kolpingstraße	(x)	
Konrad-Adenauer-Straße	(x)	
Konrad-Zuse-Ring	W	
Kreszentiastraße	(x)	
Krumme-Jacken-Straße	W	
Ladestraße	R/W	
Lappenbrink	W	
Lärchenstraße	(x)	
Lehmstegge	(x)	
Leipziger Straße	(x)	
Liemarstraße	(x)	
Lindenplatz	(x)	
Lise-Meitner-Straße	R/W	
Lochumstraße	R/W	
Lübbering Esch	(x)	

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Maria-Franziska-Straße	(x)	
Maria-Theresia-Straße	(x)	
Marie-Curie-Straße	R/W	
Marienhook	(x)	
Marienstraße	R/W	
Markt	W	
Martin-Luther-Weg	(x)	
Master Esch	R/W	
Mauerstraße	W	
Max-Planck-Straße	R/W	
Meisenweg	(x)	
Middelwegg	(x)	
Mittelstraße	(x)	
Moorbachstraße	(x)	
Mothe	(x)	
Möwenweg	(x)	
Mozartstraße	(x)	
Mühlenstraße	(x)	
Nachtigallenweg	(x)	
Nelkenstraße	(x)	
Neustraße	W	
Nienhuus Esch	(x)	
Nikolaus-Groß-Straße	(x)	
Norbertstraße	R/W	
Nünningstiege	(x)	
Ölbachstraße		R/W
Oldenkotter Straße		R/W
Ostendarper Straße von Overbergstraße bis Braoke	(x)	
Ostendarper Straße von Overbergstraße bis Wüllener Straße und entlang des Viehmarktplatzes bis zur Straße Am alten Friedhof		R/W
Ostendarper Straße innerh.Verh.Beruhig.	W	
Ottensteiner Str. v.Verh.Beruhig.-Gutenbergstr.		R/W
Ottensteiner Straße von Gutenbergstraße bis zur B 70		R/W
Otto-Hahn-Straße	R/W	
Overbergstraße		R/W
Parkstraße	(x)	
Paul-Keller-Straße	(x)	
Pirolstraße	(x)	
Polstraße	(x)	
Potsdamer Straße	(x)	
Quedlinburger Straße	(x)	
Ravestraße	(x)	
Reinmodisstraße	(x)	
Rentmeisterskamp	(x)	
Rietmolenweg	(x)	

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Röringhoff	(x)	
Rosenstraße	(x)	
Rudolf-Diesel-Straße	R/W	
Sachsenring v. Wintersw.Str.-Venndiek	R/W	
Schabbecke	(x)	
Schelver Diek	(x)	
Schlupstraße	W	
Schulstraße	R/W	
Schwalbenweg	(x)	
Schweriner Straße	(x)	
Spatzenweg	(x)	
Stadtlohner Straße von Bahnhofstraße bis zur B 70		R/W
Stegge	W	
Stettiner Platz	(x)	
Stresemannstraße	(x)	
Südlohner Diek von Stadtlohner Straße bis L 608		W
Süringstraße	(x)	
Tannenweg	(x)	
Tappehornstraße	(x)	
Tenbusch	(x)	
Tenhagenstraße	(x)	
Textilstraße	(x)	
Theodor-Heuss-Straße	(x)	
Theophanostraße	(x)	
Toschlag	(x)	
Tulpenstraße	(x)	
Twicklerkamp	(x)	
Twicklerstraße	W	
Uferstraße	(x)	
Ulmenstraße	(x)	
Up de Bookholt v. Widuk. - Eschstr.	R/W	
Up de Bookholt v. Bahnhofstraße- Widuk.str.		R/W
Up de Hacke, Stichstr. abzweigend von Bahnhofstr.	(x)	
Up de Hacke, außer Stichstr., abzw. V. Bahnhofstr.	R/W	
Vehofstraße	(x)	
Veilchenstraße	(x)	
Venndiek	(x)	
Viehmarktplatz	R/W	
Von-Braun-Straße	R/W	
Von-der-Flüe-Platz	(x)	
Von-Manderscheidt-Straße	(x)	
Von-Siemens-Straße	R/W	
Von-Stauffenberg-Straße	R/W	
Voogtskamp	(x)	
Wagnerstraße	(x)	
Walbertstraße	(x)	
Wallstraße	W	

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Warinusstraße	(x)	
Wassermühlenstraße	W	
Weberstraße	(x)	
Weidenstraße	(x)	
Wendfelder Damm	(x)	
Wessendorfer Straße	W	
Wichmangasse	W	
Widukindstraße v. Windmühlentor bis zum Fuß- und Radweg zum Sachsenring		R/W
Wikbertstraße	R/W	
Windmühlenstraße	W	
Windmühlentor innerh. Verk.Beruhig.	W	
Windmühlentor v. Zum Pferdemarkt - Oldenkotter Str.		R/W
Wintersw. Str. v. Bahnhofstraße - Sachsenring		R/W
Wintersw.-Str. v. Sachsenring bis Kreuzung L 608		W
Wissing Esch	(x)	
Wüllener Straße ab Verk.Beruhig.-Gutenb.Str.		R/W
Wüllener Straße innerh Verk.Beruhig. und Fußgängerzone	W	
Wüllener Straße von Gutenbergstraße bis zur B 70		R/W
Ziegeleistraße	(x)	
Zum Binnenfeld	(x)	
Zum Bockwinkel	(x)	
Zum Kluuten	(x)	
Zum Pferdemarkt v.Lünt.St. bis Süringstr.	R/W	
Zum Pferdemarkt v.Lünt.St. bis Windm.tor		R/W
Zur Hünenburg	(x)	
Zur Synagoge	W	
Zur Teufelsschlucht	(x)	
Zutphener Straße	(x)	
Zwillbr. Str. ab Windmühlentor- Kreisverkehr L 608	R/W	
Ammeloe-Dorf:		
Bree	(x)	
Dorfstraße v. K 19 bis Kring (Sparkasse)		R/W
Dorfstraße v. Verkehrsberuhigung bis Schule		R/W
Esch	(x)	
Hakenbree	(x)	
Kring		W
Rosingkamp	(x)	
Schlatt	(x)	
Woorte	(x)	
Lünten-Dorf:		
Breekamp v. Schulweg bis Kirchstraße	R/W	
Carl-Lanz-Straße	(x)	

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anlie- gerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Dorfallee		(RW)
Eschke	(x)	
Kirchstraße		R/W
Mergelkamp	(x)	
Möllenwegg	(x)	
Schulweg	R/W	
Up'n Kamp	(x)	
Waldbree	(x)	
Zum Fischteich	R/W	
Ellewick/Croswick-Dorf:		
Kapellenkamp	(x)	
Lindenallee von Kapellenkamp bis Pfarrer-Holtmann Straße	W	
Lindenallee von Pfarrer-Holtmann-Straße bis Friedhof	R/W	
Nienkamp	(x)	
Pfarrer-Holtmann-Straße von der K41 bis zum Ende der Grundstücke Pfarrer-Holtmann-Straße 40 und Nienkamp 2		R/W
Schulkamp von der Pfarrer-Holtkamp-Straße bis zur Lindenallee	W	
Schulkamp, Stichstraße in das Wohngebiet	(x)	
Up de Haare	(x)	
Wennewick-Oldenkott:		
K 16 von Grenzübergang bis Friedhof		R/W

Die 42. Änderungssatzung wurde am 22.12.2023 im Amtsblatt 11/2023 öffentlich bekannt gemacht.